

## P R E S S E M I T T E I L U N G

- 1. Die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen den früheren ERNK-Europasprecher Kani Yilmaz beginnt voraussichtlich am 06. Januar 1988**
- 2. Endgültige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Rechtmäßigkeit des Verbots des Kurdistan Komitees e.V. im Zuge des „PKK-Verbots“ durch Bundesinnenminister Kanther im November 1993 steht bevor.**
- 3. Revisionsbegründung im Halim Dener-Verfahren gegen den SEK Polizeibeamten T. gegen das freisprechende Urteil begründet - Polizeipräsidium Hannover lehnt bisher jede Entschädigung für die Familie ab.**
- 4. Akteneinsicht wegen SEK-Schußwaffeneinsatz gegen kurdischen Yeziden in Gelsenhirkchen vom Mai d. J. bestätigt skandalösen Einsatz.**
- 5. Bremer Sozialbehörde und Verwaltungsgericht lassen sich vom Bundesverfassungsgericht nicht überzeugen, so daß aus Rheinland-Pfalz übergesiedelte Familie weiter ohne jede Unterstützung bleibt**

**(Zugleich „Wie nah ist uns Kurdistan?“ - Nr.: 40)**

Nach verlängerter Sommerpause hier einige Stichworte zu wichtigen Verfahren - gestärkt durch die Lawine, die Günther Grass mit seiner Laudatio für den türkisch-kurdischen Schriftsteller Yasar Kemal losgetreten hat, und die hoffentlich nicht nur zu den bekannten Betroffenheitsritualen gegenüber der immer rigoroseren Abschiebep Praxis bei KurdInnen führt; sondern zu konkreten politischen Konsequenzen, vor allem einen Stopp der Waffenlieferungen und der Abschiebungen in die Türkei. Am Ende jedenfalls sind die Lobrede und die Reaktion darauf ein ermutigendes Zeichen bei uns. Und dringend erforderlich, wenn man bedenkt: Kürzlich hat das türkische Militär in Südkurdistan/Irak erneut völkerrechtswidrig interveniert, ja es hat sich diesmal auf Dauer dort festgesetzt und verwendet spezielle „Infrarotgrenzsicherungen“, geliefert aus der BRD; während dieser Tage der Prozeß gegen die „Friedensterroristen“ (O-Ton der türkischen Sicherheitskräfte) vor dem Staatssicherheitsgericht in Istanbul gegen die TeilnehmerInnen des Musa-Anter-Friedenszuges, die sich in der Türkei für eine friedliche Lösung des Krieges eingesetzt hatten, beginnt ...

zu 1:

Soeben ist mir die Anklageschrift des Generalbundesanwalts vom 24.10.1997 gegen **Kani Yilmaz** (204 Zeugen, zwei Sachverständige, 220 Urkunds- und Augenscheinsobjekte; das Fundstellenverzeichnis umfaßt 73 Seiten, die Ermittlungsakten etwa 150 Ordner) zugestellt worden. Wenn dies auch Dimensionen sind, die stark an den Düsseldorfer PKK-Prozeß erinnern, dessen Hauptverhandlung viereinhalb Jahre dauerte, hat sich die Situation in den §129a-Verfahren gegen KurdInnen inzwischen grundlegend geändert:

Wie die Medien berichteten, sind bereits mehrere Verfahren aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Verfahrensbeteiligten mit verhältnismäßig geringen Freiheitsstrafen ohne Geständnisse der Betroffenen und zum Teil ohne Verurteilung nach § 129a zu Ende gegangen. Der „Spiegel“ hat über einen weitreichenden „Deal“ im Verfahren gegen Kani Yilmaz berichtet (29.09.1997), den ich gegenwärtig weder bestätigen noch dementieren kann. Dies wird im Rahmen der öffentlichen Hauptverhandlung geschehen, die aller Voraussicht nach am 06. Januar nächsten Jahres beginnt (jeweils dienstags und mittwochs, 9.30 Uhr, im Hochsicherheitssaal des Oberlandesgerichts Celle Schloßplatz 2.). Ich bin allerdings zuversichtlich, daß Kani bald frei sein und nicht als „Terrorist“ nach § 129a StGB verurteilt wird.

Nach seiner Auslieferung im August d. J. hatte ich Beschwerde gegen den ihm verkündeten Haftbefehl erhoben, weil der darin noch enthaltene Vorwurf der Rädelsführerschaft in einer angeblichen terroristischen Vereinigung innerhalb der PKK nicht aufrechterhalten werden kann (wegen des Spezialitätsgrundsatzes, weil es eine entsprechende Strafbarkeit wegen bloßer Mitgliedschaft in einer Vereinigung im britischen Recht nicht gibt, vgl. meine früheren Pressemitteilungen hierzu). Der Bundesgerichtshof hat der Beschwerde stattgegeben, also den § 129a aus dem Haftbefehl herausgenommen (allerdings mit einer anderen Begründung und zu der Streitfrage nicht Stellung genommen).

Trotzdem hat es sich der GBA nicht nehmen lassen, Kani Yilmaz in der Anklageschrift die Rädelsführerschaft in der angeblichen terroristischen Vereinigung innerhalb der PKK vorzuwerfen und verbreitet darüber hinaus in Presseerklärungen hierzu Halbwahrheiten und Übertreibungen:

- Entgegen dem Eindruck in der Presseerklärung des GBA wird meinem Mandanten nicht zur Last gelegt ständiges Mitglied der Europazentrale der PKK gewesen zu sein“, weil dies für sich genommen nicht strafbar ist;
- - meinem Mandanten wird gerade nicht vorgeworfen Rädelsführer einer terroristischen Vereinigung mit dem Ziel zu sein, innere und äußere Parteifeinde zu bekämpfen;
- - ebensowenig, den Brandanschlag in Wiesbaden angeordnet zu haben, bei dem ein Mensch zu Tode kam,
- ganz abgesehen davon, daß es für die angebliche Anordnung der Anschläge auf türkische Einrichtungen 1993 durch meinen Mandanten kein konkretes Beweismittel gibt.

Angesichts solcher Pressemeldungen ist es allerdings kein Wunder, daß das türkische Fernsehen mit Bildern des Wiesbadener Anschlags Stimmung gegen meinen Mandanten zu machen versucht. Darüber könnte man ja noch als die übliche Propaganda im Vernichtungsfeldzug gegen kurdische Politiker hinweggehen. Nicht aber über die Hetze westeuropäischer Medien:

Im Vorfeld dieses Prozesses hat die als „liberal“ geltende britische Sonntagszeitung „The Observer“ im September seitenlang über einen Kurden berichtet, der angeblich in Griechenland für eine „PKK-Splittergruppe“ Bomben gebaut hat, die im Rahmen von Protestaktionen gegen die Auslieferung von Kani Yilmaz in Westeuropa eingesetzt werden sollten: Die übliche geheimdienstliche Desinformationskampagne, schlagend widerlegt durch die Realität, selbst Generalbundesanwalt Nethmann hat etwa zeitgleich in einem dpa- Interview veröffentlicht, daß es seit 1995 keine Anschläge der PKK mehr gab .

Und läßt es sich die Hannoversche Allgemeine (HAZ) nicht nehmen, die Vereinbarung zwischen den Verfahrensbeteiligten im dortigen Verfahren, in dem das Urteil bevorsteht, zum Anlaß für eine Hetze auf der ersten Seite zu nehmen: *„Während Politiker rundherum härtere Strafen zur Eindämmung der Kriminalität fordern, geht die Justiz im Falle der terroristischen Kurdenorganisation PKK den umgekehrten Weg: Geheime Absprachen bescheren auch mutmaßlichen Schwermördern aus der PKK kurze Prozesse und mildere Urteile.“* (HAZ 31.10.1997, S. 1)). Wir sind gespannt, wann die HAZ ihre Hetze mit Desinformationen à la „Observer“ spickt, und auf das schlimmste gefaßt ...

In dem Zusammenhang noch eine aktuelle Meldung:

In dem Düsseldorfer PKK-Prozeß habe ich gegen die Verurteilung meines Mandanten zu sechs Jahren Freiheitsstrafe wegen bloßer Mitgliedschaft in einer angeblichen terroristischen Vereinigung innerhalb der PKK Beschwerde wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Europäischen Kommission nach Straßburg erhoben und diese umfassend begründet, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde (ohne ein Wort der Begründung) zurückgewiesen hatte (vgl. meine früheren Presseerklärungen hierzu). Bleibt zu hoffen, daß die Straßburger Richter bereit sind, das Verfahren zur Kriminalisierung von Anhängern eine legitimen nationalen Befreiungsbewegung vorurteilslos zu überprüfen.

zu 2.

Wie berichtet haben wir das überregional publizistisch und politisch tätige Kurdistan Komitee in Köln, das im November 1993 von der Verbotsverfügung Bundesinnenministers Kanther betroffen war, in dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertreten. Mit Gerichtsbescheid vom 09.07.1997. hat das Bundesverwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung die gegen das Verbot gerichtete Klage abgewiesen und zur Begründung insbesondere auf die Publikationen des **Kurdistan Komitees** verwiesen. Im Kern reduziert sich die tragende Begründung darauf, das Kurditan Komitee hätte sich in den Publikationen nicht von der Welle der Gewaltanschläge 1993, die der PKK zugeschrieben werden, distanziert, sondern diese gerechtfertigt.

Diesen Gerichtsbescheid haben wir angefochten und hiergegen mündliche Verhandlung beantragt, die demnächst in Berlin stattfinden soll. Zur Begründung haben wir noch einmal ausgeführt, daß inzwischen mehrere Innenminister (insbesondere Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) für die Aufhebung des PKK-Verbots eintreten und selbst Generalbundesanwalt Nethmann kürzlich in einem dpa-Interview betont hat, daß seit 1995 keine Anschläge der PKK mehr stattgefunden haben. Eine Stellungnahme aus dem Hause des Bundesinnenministers bzw. seiner Prozeßvertreter liegt noch nicht vor.

zu 3.

Im Halim Dener Verfahren gegen den SEK-Polizeibeamten Klaus T. haben wir die Revision gegen das freisprechende Urteil des Landgerichts Hannover umfangreich begründet. Das Polizeipräsidium in Hannover hat vorläufig alle Entschädigungsansprüche der Familie unter Berufung auf eben dieses Urteil als unbegründet abgelehnt (vgl. die beiliegende Presseerklärung des Kollegen Gössner und mir.)

zu 4.:

Die Akteneinsicht im Fall des SEK-Schußwaffeneinsatzes gegen kurdische Yeziden in Gelsenkirchen im Mai d. J. hat unsere früheren Informationen weitgehend bestätigt (vgl. meine frühere Presseerklärung):

Aufgrund eines anonymen Hinweises einer unglaubwürdigen Person über einen Waffentransport werden unbescholtene Bürger von SEK-Zivilfahrzeugen an einer roten Ampel eingekleint, die Beamten stürzen sich brüllend auf den PKW, zerschlagen die rechte Scheibe und die Betroffenen werden, weil sie sich einen Neonazi-Überfall ausgesetzt sehen, flüchten wollen, von den SEK-Kräften beschossen, die nicht nur auf die Reifen, sondern gezielt auf die Personen schießen. Hierbei werden sogar Kollegen des SEK gefährdet. Unbeteiligte Dritte, die das Ganze beobachten, erleiden einen Nervenzusammenbruch.

Wegen des Schußwaffengebrauchs, bei dem zwei Bürger verletzt werden, wird seitens der Staatsanwaltschaft kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, aufgrund unserer Strafanzeige und -antrages vom 15.05.1997 geschieht nichts. Auch auf mehrfache Nachfragen erfolgt keine Reaktion. Erst die Androhung einer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 22.09.1997 veranlaßt die Staatsanwaltschaft offenbar zum Tätigwerden.

Ein Skandal, weil sich der Eindruck aufdrängt, als sollte ein willkürlicher, rechtswidriger und unverhältnismäßiger SEK-Einsatz und die Verantwortlichkeit hierfür vertuscht werden. Oder ist man bei der Staatsanwaltschaft vielleicht der Meinung gewesen, SEK-Kräfte genießen im Vorgriff auf die heiß umstrittene, von den europäischen Regierungen bereits abgesegnete Regelung für die EUROPOL-Polizisten Immunität für dienstliche Maßnahmen, also eine Straflosigkeit, die in bisherigen Demokratien ausschließlich den gewählten und dem Volk gegenüber verantwortlichen Parlamentariern vorbehalten blieb!?

zu 5:

Die aus Rheinland-Pfalz zu Beginn des letzten Jahres mit einer Aufenthaltsbefugnis zugezogene kurdische Familie Sultan K. ist immer noch ohne Sozialhilfe, obwohl das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich erklärt hatte: Im Fall der Erneuerung der Aufenthaltsbefugnis (die nach zwei Jahren abläuft) sind die Bremer Behörden mit der Folge zuständig, daß auch hier Sozialhilfe zu leisten ist (vgl. meine früheren Presseerklärungen).

Trotz dieser klaren Äußerung des höchsten deutschen Gerichts hat sich nicht nur das Sozialamt Bremen-Vegesack ausdrücklich geweigert, nach Erneuerung der Aufenthaltsbefugnisse im Herbst d. J. durch die Bremer Ausländerbehörde die erneut beantragte Sozialhilfe zu bewilligen. Auch unser Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wurde von der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen mit der bemerkenswerten Begründung abgelehnt, sie könnte der Argumentation nicht folgen.

Wir haben hiergegen Antrag auf Zulassung der Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht gestellt und hoffen, nicht erneut das Bundesverfassungsgericht anrufen zu müssen. Die Familie überlebt nur dadurch, daß ein erwachsener Sohn und Freunde sie finanziell unterstützt.

**Sicherlich eine Neuigkeit für Bremen, daß hier das Wort des Bundesverfassungsgerichts nicht geltend soll: Drohen bayerische Zustände auch hier (vgl. die Ablehnung der „Kruzifix-Entscheidung“ u.a.)?**

Wie immer stehe ich für ergänzende Informationen gerne zur Verfügung.

Bremen, den 05.11.1997

H.-Eberhard Schultz